

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 10. Juni 2020

Jahrgang 2020, Nr. 15

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke		168 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Bestimmung von haushaltsrechtlichen Wert- und Erheblichkeitsgrenzen der Stadt Bad Oeynhausen	196
158 28. Sitzung des Kreistages am 15.06.2020	188	169 Widmung einer Gemeindestraße „Stichweg Reineburgweg“ in der Gemeinde Hüllhorst	196
159 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Rentenberatung der Stadt Porta Westfalica durch die Stadt Minden zwischen der Stadt Porta Westfalica und der Stadt Minden	189	170 Widmung einer Gemeindestraße „Stichweg Rosenheck“ in der Gemeinde Hüllhorst	197
160 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldescheides	191	171 Widmung von Gemeindestraßen „Sperberweg“ und „Vorm niederen Felde“ in der Gemeinde Hüllhorst	197
161 Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)	191	172 Einziehung eines Teilabschnitts der Straße „Rote Mühle“ in der Stadt Lübbecke	197
162 Öffentliche Zustellung eines Bescheides	191	173 Verzicht und Neubenennung eines Ratsmitgliedes des Rates der Stadt Porta Westfalica	197
163 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	191	174 Hinweis der Stadt Porta Westfalica auf die Veröffentlichung der Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Minden und Porta Westfalica über die Durchführung von Aufgaben der Rentenberatung	198
164 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	191	175 Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln der Stadt Porta Westfalica	198
B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden		C. Sonstige Bekanntmachungen	
165 Verfahrenseinleitung sowie Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 125 „Auf der Horst“ der Stadt Bad Oeynhausen	192	176 Sitzung am 25.06.2020 der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Bad Oeynhausen und Porta Westfalica	198
166 Erneute öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Werste - Dampfmühlengeweg“ der Stadt Bad Oeynhausen	193	177 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern der Sparkasse Minden-Lübbecke	199
167 Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 115 „Auf der Worth“ der Stadt Bad Oeynhausen	194		

158

Bekanntmachung

Die 28. Sitzung des Kreistages findet am

Montag, dem 15.06.2020, um 17:00 Uhr

in der Aula des Leo-Symphor-Berufskollegs, Habsburgerring 53 a, 32425 Minden, statt.

Zu dieser Sitzung werden Sie hiermit eingeladen.

Tagesordnung

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gem. § 50 (3) S. 1 KrO NRW
hier: Gründung einer städtischen Verkehrsgesellschaft in Bad Oeynhausen - Delegationsvereinbarung über die Aufgabenträgerschaft des ÖPNV im Stadtgebiet und Ruhendstellung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages
3. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gem. § 50 (3) S. 1 KrO NRW
hier: 13. Fortschreibung des Nahverkehrsplans
4. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gem. § 50 (3) S. 1 KrO NRW
Ausführung des Haushaltsplanes 2020
hier: Überplanmäßige Auszahlung
5. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gem. § 50 (3) S. 1 KrO NRW
Änderung des Betrauungsaktes für die Mühlenkreiskliniken AöR
6. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gem. § 50 (3) S. 2 KrO NRW
hier: Vertretung des Kämmerers

7. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gem. § 50 (3) S. 2 KrO NRW
hier: Verzicht auf Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter
8. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gem. § 50 (3) S. 2 KrO NRW
Ausführung des Haushaltsplanes 2020
hier: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
9. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gem. § 50 (3) S. 2 KrO NRW
Ausführung des Haushaltsplanes 2020
hier: Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
10. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gem. § 50 (3) S. 2 KrO NRW
hier: Finanzierung von Integrationshilfen/ Schulbegleitung
11. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
12. Wahrnehmung von Mitgliedschaft- und Vertretungsrechten durch den Landrat in Gremien, Organisationen, Verbänden und Vereinen
13. Kommunalarchiv Minden - Abschluss einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
14. Neufassung der Geschäftsordnung der Kommunalen Gesundheits-, Alters- und Pflegekonferenz des Kreises Minden-Lübbecke
15. Elternbeitragssatzung des Kreises Minden-Lübbecke
hier: Änderung zum 01.08.2020
16. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe (VVOWL)
17. "Nenndorfer Erklärung" zum Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz für Planverfahren im Zusammenhang mit der DB-Strecke Bielefeld – Hannover
18. REGIONALE 2022 – Projekt „Die großen 7“
19. Kampa-Halle
20. Erstellung einer Einfachsporthalle auf dem Parkplatz der Berufskollegs am Campus Minden
21. Einrichtung eines geförderten Klimaschutzmanagements
22. Erneuerung des Vertrages über die Energieberatung mit der Verbraucherzentrale NRW
23. Einleitung von Salzabwässern in die Werra durch die K+S Minerals and Agriculture GmbH
24. Klärschlammkooperation OWL
hier: Entsendung von Gremienmitglieder
25. Gleichstellungsplan
26. Bericht des Kämmerers über die finanzielle Situation des Kreises
27. Ermächtigungsübertragungen von 2019 nach 2020
28. Liste der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zum Haushalt 2019 und 2020
29. Förderung der Eisenbahn-Infrastruktur
hier: Zuschuss für die Mindener Kreisbahnen GmbH
30. Beteiligungsbericht für das Jahr 2018
31. Information über das Interessenbekundungsverfahren Wochenend- und Ferienerholungsanlage Großer Weserbogen Kommunale Gesellschaft mbH
32. Wochenend- und Ferienerholungsanlage Großer Weserbogen Kommunale Gesellschaft mbH,
Petition der Wählergemeinschaft "Wir in Porta"
33. Resolution für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit
34. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis90/ DIE GRÜNEN zur Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
35. Anfragen und Berichte
36. Verschiedenes

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gem. § 50 (3) S. 1 KrO NRW
hier: Beförderung eines Beamten
2. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gem. § 50 (3) S. 1 KrO NRW
hier: Beförderung eines Beamten
3. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gem. § 50 (3) S. 1 KrO NRW
hier: Grundstückserwerb
4. Personalangelegenheiten - AML -
5. Grundstücksangelegenheiten
6. Wochenend- und Ferienerholungsanlage Großer Weserbogen Kommunale Gesellschaft mbH, Interessenbekundungsverfahren
7. Verschiedenes

Minden, den 04.06.2020

Dr. Ralf N i e r m a n n
Vorsitzender

159

Bekanntmachung **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung** **zwischen** **der Stadt Porta Westfalica und der Stadt Minden** **über die Durchführung von Aufgaben der Rentenberatung**

Die Stadt Porta Westfalica und die Stadt Minden schließen gem. § 1 und § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Ziel der interkommunalen Zusammenarbeit im Kreis Minden-Lübbecke ist die wirtschaftliche und nachhaltige Erbringung von Verwaltungsleistungen. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Stadt Porta Westfalica die Beratung in Rentenangelegenheiten zukünftig nicht mehr selbst durchzuführen. Es besteht Einigkeit, dass die Stadt Minden sich verpflichtet, diese Aufgaben für die Stadt Porta Westfalica durchzuführen. Die Vertragspartner schließen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung, um die Inhalte dieser interkommunalen Zusammenarbeit festzulegen. Sie verpflichten sich hierbei, konstruktiv und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Stadt Minden verpflichtet sich im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung nach § 23 Abs. 1, 2. Alt. sowie Abs. 2 S. 2 GKG für die Stadt Porta Westfalica die Aufgaben der Rentenberatung gem. § 93 SGB IV, § 15 Absatz 2 und § 16 Absatz 1 SGB I durchzuführen.

Die Rechte und Pflichten der Stadt Porta Westfalica als Trägerin der Aufgaben bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Rentenberatung

Die Durchführung der Aufgaben der Rentenberatung durch die Stadt Minden umfasst folgende Antrags-/Aufgabenarten:

- Alters- und Erwerbsminderungsrente
- Hinterbliebenenrente
- Kontoklä rung und Feststellung von Kindererziehungszeiten (auch im Versorgungsausgleich)
- freiwillige Beitragszahlung (z.B. bei Selbständigen)
- Beitragserstattung
- Rehabilitation und berufliche Wiedereingliederung
- Aufnahmen von Widersprüchen
- Sonstige Beratung zu Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung

§ 3 Organisation und Personal

Die Organisation der Rentenberatung sowie die Bereitstellung des benötigten Personals und der Sachmittel obliegt der Stadt Minden.

In der Rentenberatung der Stadt Minden wird mit der Aufgabendurchführung für die Stadt Porta Westfalica eine zusätzliche 1,0 Stelle eingerichtet. Die Stellen in der Rentenberatung sind vorzugsweise mit Sachbearbeiter*innen in der Entgelt-gruppe 9b / Besoldungsgruppe A 10 zu besetzen.

Die Beratung findet in den Diensträumen der Stadt Minden statt. Sie erfolgt nur nach vorheriger Terminvereinbarung.

§ 4 Kostenregelung

Für die Übernahme der Aufgaben der Rentenberatung erhält die Stadt Minden folgende Kostenerstattung:

Die Stadt Porta Westfalica erstattet der Stadt Minden den entstehenden Personalaufwand für die Besetzung der zusätzlichen 1,0 Stelle.

Sollten die Aufgaben auf einer der Stellen in der Rentenberatung während der Laufzeit dieser Vereinbarung für länger als 3 Monate nicht wahrgenommen werden können, erstattet die Stadt Porta Westfalica der Stadt Minden für diesen Zeitraum stattdessen ein Viertel des für die gesamte Rentenberatung entstehenden Personalaufwands.

Als Sachkostenzuschlag wird eine Pauschale in Höhe von 6.000 € pro Jahr vereinbart. Ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag wird nicht gezahlt.

Bei der Vereinbarung der Kostenregelung wurde von 740 Beratungsfällen pro Jahr für die Stadt Porta Westfalica ausgegangen. Sollten die tatsächlichen Fallzahlen um mehr als 20% abweichen, verpflichten sich die Vertragspartner, neu über die Kostenregelung zu verhandeln.

Die Stadt Porta Westfalica überweist der Stadt Minden Abschlagszahlungen zum 01.04. und 01.10. eines Jahres.

Nach Ablauf eines Kalenderjahres erstellt die Stadt Minden bis zum 31.03. des Folgejahres eine Jahresabrechnung. Mit der Jahresabrechnung teilt die Stadt Minden der Stadt Porta Westfalica die Höhe der neuen Abschlagszahlungen mit.

Die Stadt Porta überweist der Stadt Minden spätestens 1 Monat nach Rechnungsstellung den angeforderten Betrag oder teilt Einwände gegen die vorgelegte Rechnung innerhalb dieser Frist mit.

Die Beauftragung im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung löst derzeit keine Steuerpflicht aus. Sollte die Stadt Minden jedoch wider Erwarten seitens der Finanzverwaltung zur Umsatzsteuer veranlagt werden, so kann sie die gesetzliche Umsatzsteuer durch entsprechende Rechnungsstellung nacherheben.

§ 5 Haftung

Für Schäden die der Stadt Porta Westfalica infolge schuldhaft pflichtwidriger Aufgabenerfüllung durch Mitarbeiter*innen der Stadt Minden im Rahmen der hier übertragenen Aufgabendurchführung entstehen, haftet die Stadt Minden, soweit nicht Versicherungsleistungen der Stadt Porta Westfalica vorrangig sind.

§ 6 Datenschutz

Für die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist die Stadt Minden zuständig, da die Datenverarbeitung ausschließlich durch diese durchgeführt wird.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

Die Vereinbarung tritt am 01.07.2020 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 9 Monaten erstmals zum 31.12.2025, anschließend unter Einhaltung derselben Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, von beiden Vertragspartnern gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und gem. § 29 Abs. 4 GKG der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Die Vertragspartner verpflichten sich unwirksame Klauseln durch neue dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

Porta Westfalica,

Minden,

Für die Stadt Porta Westfalica:

Für die Stadt Minden:

Bernd Hedtmann
Bürgermeister

Michael Jäcke
Bürgermeister

Stefan Mohme
Technischer Beigeordneter

Peter Kienzle
Erster Beigeordneter

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Porta Westfalica und der Stadt Minden habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gem. § 24 Abs.2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW.S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S. 90) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs.3 GkG bekannt gemacht.

Minden, den 27.05.2020

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrage
gez.
Christoph Knost

160

Bekanntmachung Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

161

Bekanntmachung Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)

Die Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

162

Bekanntmachung Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Die Zustellung eines Kostenbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

163

Bekanntmachung Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

164

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 16	Redaktionsschluss	18.06.2020	Ausgabe	25.06.2020
Nr. 17	Redaktionsschluss	09.07.2020	Ausgabe	16.07.2020
Nr. 18	Redaktionsschluss	23.07.2020	Ausgabe	30.07.2020
Nr. 19	Redaktionsschluss	06.08.2020	Ausgabe	13.08.2020

Bekanntmachung

- a) **Verfahrenseinleitung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 125 „Auf der Horst“ der Stadt Bad Oeynhausen**
 b) **Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 125 „Auf der Horst“ der Stadt Bad Oeynhausen**

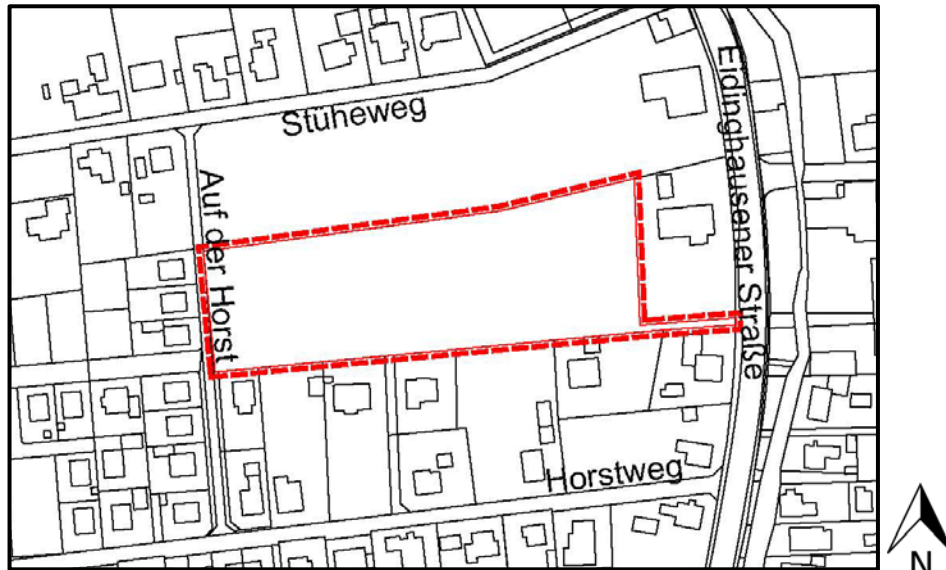
a)
 Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 125 „Auf der Horst“ der Stadt Bad Oeynhausen gemäß § 2 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

1. „Für den Bereich einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche zwischen der Straße „Auf der Horst“ und der „Eidinghausener Straße“ im Stadtteil Eidinghausen wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt.

Der Geltungsbereich umfasst den Großteil des heutigen Flurstücks 411, Flur 14, Gemarkung Eidinghausen. Der genaue Verlauf der Geltungsbereichsgrenze ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.
 Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 125 „Auf der Horst“.

2. Der Vorentwurf, welcher dem Aufstellungsbeschluss beigefügt ist, wird zur Kenntnis genommen.“

Der Aufstellungsbereich des Bebauungsplans ist dem Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Bebauungsplanaufstellung – maßstabslos

b)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in derselben Sitzung am 19.02.2020 darüber hinaus die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 125 „Auf der Horst“ der Stadt Bad Oeynhausen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

3. „Es wird beschlossen, zur Aufstellung des Bebauungsplans der Stadt Bad Oeynhausen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 125 „Auf der Horst“ einschließlich der Textlichen Festsetzungen und der Begründung werden in der Zeit vom

19.06.2020 bis einschließlich 06.07.2020

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6) während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Dabei werden die gesundheitlichen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten. Es besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter 05731 / 14 21 14 zu vereinbaren. Während der o.g. Frist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 19.02.2020 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.125 „Auf der Horst“ und zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 125 „Auf der Horst“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 02.06.2020
 Az.: 61.2 B125

Wilmsmeier
 (Bürgermeister)

Bekanntmachung
über die erneute öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Werste - Dampfmühlenweg“
der Stadt Bad Oeynhausen.
– Öffentliche Auslegung –

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 04.07.2012 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Werste – Dampfmühlenweg“ gem. § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen. Der Beschluss wurde mit Datum vom 28.03.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 20.05.2020 die Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4 a Abs. 3 BauGB zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Werste – Dampfmühlenweg“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wie folgt beschlossen:

„1. Die während der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Über die Berücksichtigung bzw. Abwägung der Stellungnahmen wird gemäß des in Anlage 1 enthaltenen Beschlussvorschlags entschieden.

2. Beschluss zur erneuten Durchführung der Beteiligungen gem. § 4a (3) BauGB“

Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Werste (Flur 13) und wird wie folgt begrenzt:

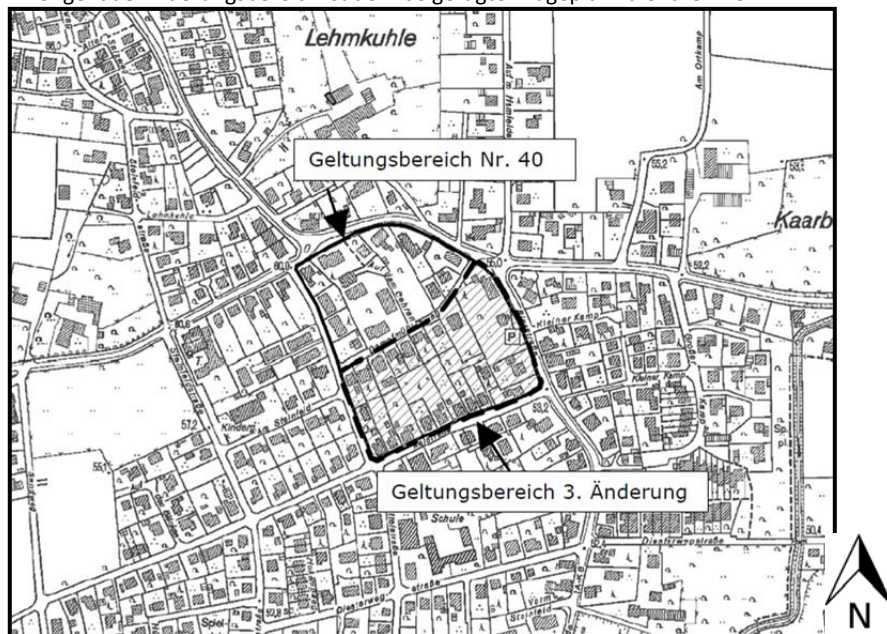
Im Norden: durch die Südgrenze des Dampfmühlenwegs (Fl. St. 637),

Im Westen: durch die östliche Grenze des Mittelwegs (551),

Im Süden: durch die Nordgrenze der Aalstraße (513) und

Im Osten: durch die westliche Grenze der Ringstraße (100).

Der genaue Änderungsbereich ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Bebauungsplanänderung – maßstabslos

Inhalt der 3. Änderung ist eine Neuordnung der Erschließung der rückwärtigen Grundstücksbereiche innerhalb des Geltungsbereichs der Änderung. Ziel ist eine städtebaulich gewünschte Nachverdichtung innerhalb der Siedlungsfläche.

Das Verfahren zur Aufstellung dieser Änderung wird gem. § 13 a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.40 „Werste - Dampfmühlenweg“ einschließlich der Textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie die Artenschutzrechtliche Prüfung werden in der Zeit vom

19.06.2020 bis einschließlich 20.07.2020

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6) während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Dabei werden die gesundheitlichen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten. Es besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter 05731 / 14 21 14 zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur Planung verfügbar:

Schutzgut Mensch:

- Begründung des Bebauungsplanes (04/2020), Kapitel 7.1, Seite 11

Schutzgut Tiere:

- Begründung des Bebauungsplanes (04/2020), Kap. 7.2, S. 11
- In der Artenschutzrechtlichen Prüfung [ASP] (05/2020)

Schutzgut Pflanzen:

- Begründung des Bebauungsplanes (04/2020), Kap. 7.1, S. 11

Schutzgut Boden u. Wasser:

- Begründung des Bebauungsplanes (04/2020), Kap. 7.1, S. 10f
- Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold vom 17.04.2013 [§ 4 (1) BauGB]
- Stellungnahme des Kreises Minden-Lübbecke vom 15.04.2013 [§ 4 (1) BauGB]
- Stellungnahme der Stadtwerke Bad Oeynhausen vom 21.03.2014 [§ 4 (2) BauGB]
- Stellungnahme der Stadtwerke Bad Oeynhausen vom 06.04.2020
- [https://www.geoportal.nrw] allgemein zugängliche Informationsplattform zu Geodateninfrastruktur in NRW

Fläche

- Begründung des Bebauungsplanes (04/2020), Kap. 7-8, S. 10ff.

Schutzgut Klima u. Luft:

- Begründung des Bebauungsplanes (04/2020), Kap. 7.1, S. 10f
- Begründung des Bebauungsplanes (04/2020), Kap. 7.3, S. 11

Schutzgut Kultur- u. Sachgüter:

- Begründung des Bebauungsplanes (04/2020), Kap. 7.3, S. 11

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 20.05.2020 über den überarbeiteten Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 „Werste - Dampfmühlenweg“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 02.06.2020

Az.: 61.2 B40

Achim Wilmsmeier
(Bürgermeister)

167

Bekanntmachung

der Stadt Bad Oeynhausen

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 115 „Auf der Worth“ der Stadt Bad Oeynhausen.

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 02.09.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 115 „Auf der Worth“ gemäß § 2 i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen. Der Beschluss wurde mit Datum vom 16.06.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 27.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 115 „Auf der Worth“ gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, mit folgender Beschlussfassung als Satzung beschlossen:

1. a) Beratung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Die während der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 115 „Auf der Worth“ eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und gemäß der Abwägung in Anlage 4 der Druckvorlage VO/17/0947 beschlossen.

b) Beratung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

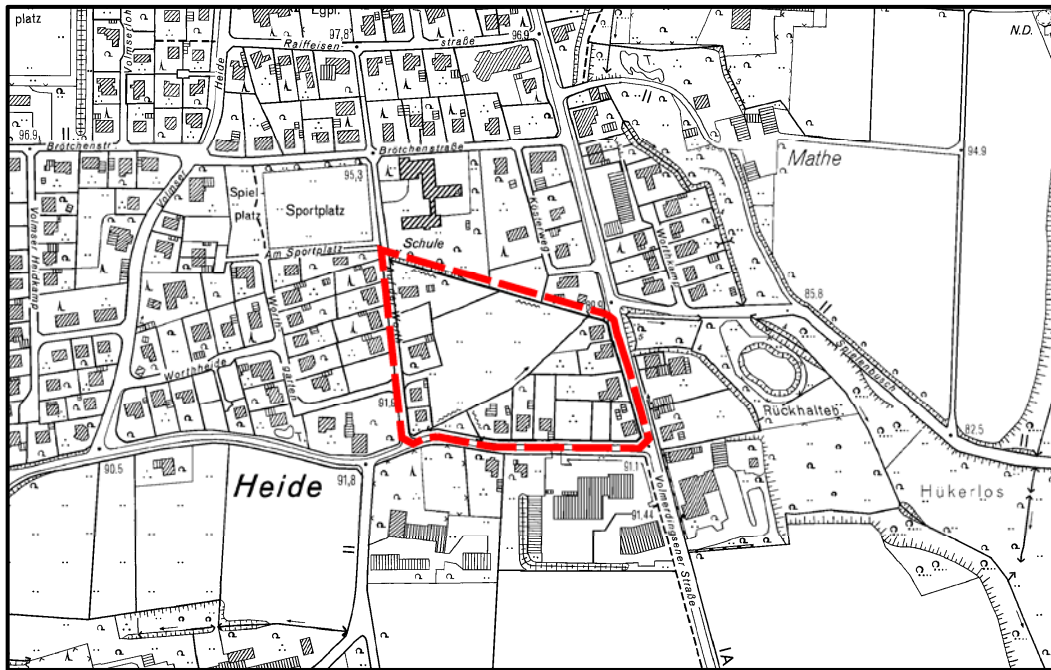
Die während der Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 115 „Auf der Worth“ eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und gemäß der Abwägung in Anlage 6 der Druckvorlage VO/19/1693 beschlossen.

c) Beratung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB

Die während der erneuten Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 115 „Auf der Worth“ eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und gemäß der Abwägung in Anlage 1 dieser Druckvorlage beschlossen.

2. Satzungsbeschluss

Nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens wird der Bebauungsplan Nr. 115 „Auf der Worth“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Eine Begründung einschließlich der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist beigelegt.



Geltungsbereich, maßstabslos – Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2019

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung einer bisher in großen Teilen unbebauten Fläche im Stadtteil Volmerdingsen. Mit der beabsichtigten Planung wird innerhalb des Plangebietes eine städtebauliche Abrundung und Nachverdichtung im Sinne der Innenentwicklung vorgenommen.

Der Bebauungsplan Nr. 115 „Auf der Worth“, bestehend aus Planzeichnung, Textteil, beigelegter Begründung und Artenschutzrechtlicher Prüfung, kann bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Bereich Stadtentwicklung, Raum 60, während der Dienststunden eingesehen werden. In der Zeit der Pandemie von Covid-19 kann eine analoge Einsicht nach Terminabsprache gewährleistet werden, sodass die Schutzbestimmungen eingehalten werden können.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch den Bebauungsplan Nr. 115 „Auf der Worth“ eintretenden Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 24.05.2020 zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Auf der Worth“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - vom 26.08.1999 (GV NRW S.516) wird bestätigt, dass der Wortlaut des bekanntzumachenden Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 24.05.2020 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt tritt der Bebauungsplan Nr. 115 „Auf der Worth“ der Stadt Bad Oeynhausen am darauffolgenden Tag in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 02.06.2020

Achim Wilmsmeier
(Bürgermeister)

Bekanntmachung
Änderungssatzung vom 02.06.2020 zur Satzung
über die Bestimmung von haushaltsrechtlichen Wert- und Erheblichkeitsgrenzen
vom 11.07.2012

Aufgrund von § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 - GO NRW - (GV.NRW. S.666) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 27.05.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. In § 8 Abs. 1 der Satzung über die Bestimmung von haushaltsrechtlichen Wert- und Erheblichkeitsgrenzen vom 11.07.2012 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Resultiert der Stundungsbedarf aus einer unmittelbaren Betroffenheit des/der Zahlungspflichtigen von den Folgen der Covid-19-Pandemie, darf der Bürgermeister Ansprüche in unbegrenzter Höhe bis zu einem Jahr stunden.

2. § 3 Abs. 2 der Satzung über die Bestimmung von haushaltsrechtlichen Wert- und Erheblichkeitsgrenzen vom 11.07.2012 wird wie folgt geändert:

Hinter den Wörtern „veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen“ werden die Wörter „oder Auszahlungen“ eingefügt. Das Wort „Gesamtergebnisplanes“ wird ersetzt durch das Wort „Ergebnisplanes“. Dahinter werden die Wörter „oder Gesamtauszahlungen des Finanzplanes“ eingefügt.

3. § 14 der Satzung über die Bestimmung von haushaltsrechtlichen Wert- und Erheblichkeitsgrenzen vom 11.07.2012 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Satz wird zum Absatz 1:

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinzu kommt ein Absatz 2:

(2) § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Artikel 2 Anwendungs-/Übergangsvorschriften

Die in Artikel 1 Nr. 1 aufgeführte Ergänzung ist rückwirkend auf Stundungsanträge ab dem 16. März 2020 unabhängig vom Fälligkeitstermin anzuwenden.

Artikel 3 Inkrafttreten / Außer-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Der neu eingefügte § 8 Abs. 1 Satz 2 tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 27.05.2020 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung –BekanntmVO-) vom 26.August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung verfahren.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates der Gemeinde vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 02.06.2020

Wilmsmeier
Bürgermeister

Bekanntmachung
der Gemeinde Hüllhorst
über die Widmung von Gemeindestraßen

Der Bau- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 03.06.2020 beschlossen, die Straße „Stichweg Reineburgweg“ dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen.

Die Widmung wird im vollen Wortlaut vom 10.06.2020 bis 17.06.2020 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Technik, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 04.06.2020

Der Bürgermeister
Rührup

170

**Bekanntmachung
der Gemeinde Hüllhorst
über die Widmung von Gemeindestraßen**

Der Bau- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 03.06.2020 beschlossen, die Straße „Stichweg Roseneck“ dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen.

Die Widmung wird im vollen Wortlaut vom 10.06.2020 bis 17.06.2020 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Technik, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 04.06.2020

Der Bürgermeister
Rührup

171

**Bekanntmachung
der Gemeinde Hüllhorst
über die Widmung von Gemeindestraßen**

Der Bau- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 beschlossen, die Straßen „Sperberweg“ und „Vorm niederen Felde“ dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen zu widmen.

Die Widmung wird im vollen Wortlaut vom 10.06.2020 bis 17.06.2020 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Technik, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 04.06.2020

Der Bürgermeister
Rührup

172

**Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke über die Einziehung eines Teilabschnitts der Straße „Rote Mühle“
bestehend aus dem Grundstück Gemarkung Lübbecke, Flur 5, Flurstück 1998**

Ein Teilabschnitt der Straße „Rote Mühle“, bestehend aus dem Grundstück Gemarkung Lübbecke, Flur 5, Flurstück 1998, wird als öffentliche Straße gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung eingezogen. Der einzuziehende Teilabschnitt der Straße ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und besitzt keine Verkehrsbedeutung mehr.

Die Absicht der Einziehung wurde im „Amtlichen Kreisblatt“ - Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke – Jahrgang 2020, Nr. 1 vom 16.01.2020 unter der lfd. Nr. 6 öffentlich bekanntgemacht. Einwendungen sind nicht erhoben worden.

Die Einziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NWR. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Lübbecke, den 28.05.2020

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

173

**Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica**

Herr Rudolf Beyerlein, Matthias-Claudius-Str. 9, 32457 Porta Westfalica, Mitglied des Rates der Stadt Porta Westfalica, hat am 13. 04.2020 mit Wirkung vom 01.06.2020 auf sein Ratsmandat verzichtet.

Herr Beyerlein wurde aufgrund eines Wahlvorschlages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) am 25.05.2014 in den Rat der Stadt Porta Westfalica gewählt. Der freie Sitz ist gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes nach der Reserveliste derjenigen Partei oder Wählergruppe zu besetzen, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist.

Aus der Reserveliste der SPD ist Herr Volker Brockmeier als Ersatzbewerber für Herrn Rudolf Beyerlein benannt worden. Ich stelle hiermit gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Herrn Volker Brockmeier, Am Horn 11 A, 32457 Porta Westfalica, mit Wirkung vom 01.06.2020 als Nachfolger für Herrn Rudolf Beyerlein im Rat der Stadt Porta Westfalica fest.

Gegen diese Entscheidung kann jeder Wahlberechtigte der Stadt Porta Westfalica, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung der Nachfolge für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Porta Westfalica, den 19.05.2020

Bernd Hedtmann
Wahlleiter

174

Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica

Gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit wird auf die in der 15. Ausgabe des „Amtlichen Kreisblatts“ am 10. Juni 2020 bekannt gemachte Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Minden und Porta Westfalica über die Durchführung von Aufgaben der Rentenberatung hingewiesen.

Porta Westfalica, 27. Mai 2020

Bernd Hedtmann
Bürgermeister

175

Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica
Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Das nachfolgende Dienstsiegel der Stadt Porta Westfalica wird rückwirkend zum 08.01.2016 für ungültig erklärt:

Mittleres Dienstsiegel (18 mm) Nr. 23

Porta Westfalica, den 29.05.2020

Stadt Porta Westfalica
gez.
Bernd Hedtmann
Bürgermeister

176

Bekanntmachung
Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbands
der Städte Bad Oeynhausen und Porta Westfalica

am Donnerstag, dem 25. Juni 2020, 17.00 Uhr

Sitzungsort:

Wandelhalle im Kurpark von Bad Oeynhausen
32545 Bad Oeynhausen

I. Öffentliche Sitzung

1. Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds für den Verwaltungsrat der Sparkasse Bad Oeynhausen - Porta Westfalica
2. Feststellung des Jahresabschlusses der Sparkasse Bad Oeynhausen - Porta Westfalica für das Jahr 2019 sowie Entlastung der Sparkassenorgane
3. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

4. Bericht des Vorstandes zur aktuellen Entwicklung der Sparkasse
5. Verschiedenes

29. Mai 2020

Christian Homeier
Vorsitzender der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbands
der Städte Bad Oeynhausen und Porta Westfalica

Bekanntmachung
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 343 060 687 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 27.02.2020 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 06.05.2020

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 343 098 927 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 27.02.2020 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 06.05.2020

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 443 292 701 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 27.02.2020 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 06.05.2020

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher